

Zusatzerklärungen einzelner Artikel des Pacte 2009-2011 – „Check-list“

1)

Verwendung der Erlöse aus Pacte-Koproduktionen (Pacte Ziff. 4.1)

Die Erlöse aus Pacte-Koproduktionen werden dem Pacte-Budget der vertragsschliessenden Unternehmenseinheit (UE) SRG zugeführt und in Pacte-Koproduktionen reinvestiert.

Werden in einer Pacte-Koproduktion neben Mitteln aus dem Pacte-Budget auch Mittel ausserhalb des Pacte-Budgets (z.B. Beiträge von Redaktionen bei Dokumentarfilmen oder zusätzliche UE-Mittel für fiktionale Fernsehfilme) verwendet, werden die Rückflüsse nur im Anteil der Pacte-Mittel zum Gesamtbeitrag der SRG SSR dem Pacte-Budget zugeführt. Im Pacte-Vertrag werden die Anteile aus dem Pacte-Budget und aus anderen UE-Mitteln detailliert aufgeführt.

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Bestandesaufnahme informiert die SRG SSR über die Rückflüsse aus Pacte-Koproduktionen und deren Aufteilung in Mittel, die ins Pacte-Budget bzw. in UE-Budgets zurückfliessen.

2)

Dauer der Rechte (Pacte Ziff. 5.10 in Verbindung mit Ziff. 1 Abs. 5)

Grundsätzlich werden die Rechte für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren an die SRG SSR übertragen. Wenn ausländische, insbesondere europäische, Fördergremien eine Finanzierung von der Dauer der Rechteübertragung abhängig machen, akzeptiert die vertragsschliessende UE eine Reduktion auf die entsprechende Maximaldauer der Rechteübertragung. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Förderung zustande kommt. Der vertragsschliessenden UE werden die entsprechenden Reglemente und Verträge zugestellt.

3)

7-day-catch up (Pacte Ziff. 5.11) und Video on Demand (Pacte Ziff. 5.12)

Die UE SRG haben das Recht, die Sendung während 7 Tagen nach einer Ausstrahlung als Streaming-Video auf dem Webauftritt der ausstrahlenden UE anzubieten. Dieses Nutzungsrecht wird nicht wahrgenommen, wenn gleichzeitig die Produktion auf der Pacte-VoD-Plattform gegen Bezahlung angeboten wird.

Die Produktionsfirma ist angehalten, in der Regel die VoD-Rechte für die Schweiz nach der Erstausstrahlung der SRG SSR für die Nutzung auf der Pacte-VoD-Plattform zu übertragen (nicht exklusiv). In Einzelfällen, insbesondere bei minoritären Koproduktionen, verfügt die Produktionsfirma nicht über die VoD-Rechte in der Schweiz. In solchen Einzelfällen können die VoD-Rechte in den Besonderen Vertragsbedingungen ausgenommen werden.

4)

Sperrfrist (Pacte Ziff. 6.2 ff.)

Die vertraglich vereinbarte Sperrfrist richtet sich nach den Ziffern 6.2 ff. des Pacte. Bei Kino-Koproduktionen wird die definitive Dauer der Sperrfrist von der vertragsschliessenden UE der Produktion schriftlich bestätigt, sobald das Datum der Kinoauswertung feststeht bzw. wenn 4 Monate nach Endabnahme noch keine Kinoauswertung begonnen hat und damit die Sperrfrist beginnt.

Die vertraglich festgelegte Sperrfrist kann in Einzelfällen verlängert werden, um eine optimale Auswertung zu ermöglichen. Der Antrag auf Verlängerung der Sperrfrist muss von der Produktionsfirma möglichst früh und begründet bei der vertragsschliessenden UE eingebracht werden. Die vereinbarte Verlängerung der Sperrfrist und damit die Verschiebung der Nutzungszeit der SRG SSR wird der Produktionsfirma schriftlich bestätigt.

5)

Änderungen in Budget und Finanzierungsplan

Über Änderungen in Budget und Finanzierungsplan wird die vertragsschliessenden UE unverzüglich informiert. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Produktionsfirma die vertragsschliessende UE eine Vertragsänderung vornehmen oder Änderungen von Budget und/oder Finanzierungsplan in der Erlösabrechnung berücksichtigen.

6)

Erlösabrechnung durch den Produzenten (Pacte Ziff. 6.6)

Die Erträge aus der Auswertung eines Films sind vorerst zur Abdeckung der von der unabhängigen Produktionsfirma effektiv investierten Mittel (Eigenmittel) zu verwenden.

Die SRG SSR akzeptiert folgende Eigenmittel:

- Prämien „Succès passage antenne“
- Prämien „Succès cinéma“
- Prämien „Succès Zürich“
- Eigeninvestitionen

Zu den Eigeninvestitionen gehören Bareinlagen sowie Rückstellungen. Darlehen und Investitionen können im Einzelfall zu den Eigeninvestitionen gezählt werden, jedoch ohne Zinsen (gehören ins Budget) oder Gewinnbeteiligung. In komplexeren Fällen, insbesondere bei internationalen Koproduktionen oder wenn Investoren an Erlösen beteiligt werden, muss die Produktionsfirma mit dem Finanzierungsplan auch einen Rückflussplan einreichen.

Die Erlösabrechnung wird auf dem SRG-Abrechnungsformular (Anhang) durch den Produzenten erstellt. Zusätzlich zu den Eigenmitteln können in der jeweiligen Abrechnung die effektiven, vertraglich vereinbarten Rückzahlungen von folgenden Förderinstitutionen vorabgezogen werden:

- Teleproduktionsfonds
- SUISSIMAGE Restfinanzierung
- Eurimages

Gewinnbeteiligungen von Investoren dürfen in keinem Fall auf der Erlösabrechnung vorabgezogen werden!

7)

Verzicht auf Erlösabrechnung im Einzelfall (Pacte Ziff. 6.6)

Im Einzelfall kann auf Antrag der Produktionsfirma nach 5 Jahren ab Vertragsschluss ein Verzicht auf Erlösabrechnungen vereinbart werden. Ein solcher Verzicht ist denkbar, wenn sich in der ersten oder einer späteren Erlösabrechnung zeigt, dass die Erlöse die Eigenmittel kaum je decken werden. In diesem Fall wird mit der Produktionsfirma schriftlich vereinbart, dass sie erst dann wieder eine Erlösabrechnung abliefern muss, wenn die Erlöse die Eigenmittel gedeckt haben

8)

Bilanzsitzung und Informationsaustausch (Pacte Ziff. 9.1 und 9.2)

Anfang Jahr legt die SRG SSR offen, welche Verträge im Vorjahr abgeschlossen wurden (sog. Solothurn-Liste). In der entsprechenden Liste wird aufgeführt, welche Mittel aus dem Pacte-Budget und welche aus UE-Budgets investiert wurden. Die Solothurn-Liste wird vorab von einer kleinen Delegation der Verbände, bestehend aus 2 von den Verbänden bestimmten Vertretern und 2 Vertretern der SRG SSR, geprüft.

Die oben genannte Delegation aus Vertretern der Verbände und der SRG bereitet auch den Informationsaustausch während des Filmfestivals Locarno vor, an dem jeweils ein Thema vertieft diskutiert werden soll. An diesem Treffen informiert die SRG SSR auch über die Höhe der Rückflüsse aus Erlösen der Pacte-Koproduktionen.

Sollten die Verbände anlässlich der Bilanzsitzung oder eines Informationsaustausches der Auffassung sein, dass sich die Situation nicht im Sinne des Pacte entwickelt, wird eine Koordinationskommission aus einer kleinen Delegation der Verbände sowie 2 Vertretern der SRG SSR gebildet, welche die Situation analysiert und Lösungsvorschläge präsentiert.

9)

Synchronisationen

Möchte eine UE eine Pacte-Koproduktion synchronisieren lassen, schliesst diese UE einen Synchronisationsvertrag mit der Produktionsfirma ab. Die Produktionsfirma ihrerseits schliesst den Vertrag mit dem Synchronisationsstudio ab und liefert vorab der UE ein Budget ab. Die Kosten der Synchronisation werden wie folgt verteilt:

25% Produktionsfirma

25% „synchronisierende“ UE

50% SRG SSR

Die Produktionsfirmen können der vertragsschliessenden UE der Originalfassung eine DVD der abgenommenen Rohschnittfassung für die anderen UE zur Verfügung stellen. Die anderen UE entscheiden möglichst schnell, ob sie die Produktion synchronisieren möchten, um bereits für die DVD-Auswertung die entsprechenden Sprachfassungen herstellen zu können. Sofern in einer Pacte-Koproduktion Mittel aus dem „Fonds national“ der SRG SSR beigesteuert werden, sind die Produzenten verpflichtet, den anderen UE eine DVD der abgenommenen Rohschnittfassung zu liefern.

Bern, 31.3.2009